

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Plötzkau

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Großwirschlebener Weg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Plötzkau hat mit Beschluss vom 14.09.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet Großwirschlebener Weg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Die 1. Änderung machte sich erforderlich, da der Investor bei der Planung festgestellt hat, dass die, im Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Großwirschlebener Weg“ vorgesehene Erschließung geändert werden muss.

Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet Großwirschlebener Weg“ muss ein Verfahrenswechsel erfolgen. Der Bebauungsplan wird nun im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erstellt. Da ein Verfahrenswechsel nach Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht zulässig ist, macht sich eine Wiederauslegung erforderlich.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum 2. Entwurf durchgeführt werden. Zeitgleich erfolgt noch einmal die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet ist nebenstehend dargestellt.

Der 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet Großwirschlebener Weg“, die Begründung sowie die Biotoptypen Bestand und Biotoptypen Planung können gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) in der Zeit

vom 08.04.2024 bis einschließlich 08.05.2024

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unter

<https://www.saale-wipper.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Sitzungssaal

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

und im Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich Bau in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

vom 08.04.2024 bis einschließlich 08.05.2024

lediglich als ein, der Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSIG.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung:

- 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet Großwirschlebener Weg“
- 2. Entwurf der 1. Änderung der Begründung
- Biotoptypen Bestand
- Biotoptypen Planung

Bitte beachten Sie die jeweiligen Abstands- und Hygienevorschriften in den Verwaltungsgebäuden.

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und es können von jedermann Hinweise, Anregungen, Bedenken (Stellungnahmen) bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift sowie per E-Mail an info@saale-wipper.de vorgebracht werden.

Des Weiteren können bei Bedarf zusätzliche Einsichtstermine nach Absprache flexibel eingeräumt und vereinbart werden.

Ergänzend wird daraufhin gewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden Daten im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Plötzkau, den 28.03.2024

gez. Peter Rosenhagen
Bürgermeister